

2. Kann die Revision, wenn ihr sonst die Schranke des § 549 Abs. 1 ZPO. entgegenstehen würde, auf die Verletzung „allgemein staatsrechtlicher Grundsätze“ gestützt werden?

VI Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1924 i. S. Land Thüringen (vormals Gebiet Schwarzburg-Sondershausen) (Bekl.) w. den Fürsten Günther zu Schwarzburg (Kl.). VI 144/24.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger war seit dem Jahre 1909 regierender Fürst von Schwarzburg-Sondershausen. Durch Abdankungsurkunde vom 25. November 1918 legte er die Regierung nieder und verzichtete für sich und sein Fürstliches Haus auf die Krone. Unter dem 5./20. Dezember 1918 schloß er mit dem zum Freistaat gewordenen Lande einen Auseinandersetzungsvertrag über das Kammergut, das durch ein Landesgesetz vom 14. Juni 1881 als fideikommissarisches Privateigentum des Fürstlichen Hauses anerkannt worden war. Nach den

§§ 1, 2 des Vertrags erklärte sich der Kläger damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 25. November 1918 das Kammergut in das Eigentum des Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsfiskus oder seines Rechtsnachfolgers übergehe, und verzichtete für sich und das Fürstliche Haus auf alle bisherigen Rechte am Kammergut. Unter dem 7. Januar 1919 wurde ein Landesgesetz betreffend Abfindung des Fürstlichen Hauses (Nr. 4 G.S. 1919) erlassen, dessen § 1 verordnete, daß die Abfindung nach dem Vertrage vom 5./20. Dezember 1918 erfolge. Am demselben Tage erging ein Gesetz betreffend das Fürstlich Schwarzburg-Sondershäuserische Kammergut (Nr. 5 G.S. 1919), in dessen § 1 der erfolgte Übergang des Eigentums an dem Kammergut zufolge des Vertrags vom 5./20. Dezember 1918 festgestellt und angeordnet wurde, daß die Umschreibung des auf den Namen des Fürsten oder des Kammerguts stehenden Grundbesizes auf den Namen des Schwarzburg-Sondershäuserischen Staatsfiskus herbeizuführen sei. Durch einen am 14. Juli 1919 von ihm bestellten Bevollmächtigten ließ der Fürst die Auflassung der Kammergutsgrundstücke an den Staatsfiskus erklären.

In der im Mai 1922 erhobenen Klage nimmt der Fürst den Standpunkt ein, daß er noch Eigentümer des Kammerguts sei. Er beantragt, den Fiskus des Gebietes Schwarzburg-Sondershausen, gegen den die Klage ursprünglich gerichtet war, zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs dahin zu willigen, daß der Kläger als Eigentümer eines näher bezeichneten Hausgrundstücks wieder eingetragen werde, und dieses Grundstück an ihn herauszugeben. Hilfsweise verlangt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Auflassung des Grundstücks an ihn. Dieses hat zu dem Schwarzburg-Sondershäuserischen Kammergute gehört.

Der Beklagte erhob, die Einlassung zur Hauptsache verweigernd, die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Das Landgericht verwarf die Einrede. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die von dem Lande Thüringen, das inzwischen an Stelle des Gebietes Schwarzburg-Sondershausen in den Rechtsstreit eingetreten war, eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klagenansprüche damit, daß die Übertragung des Eigen-

tums an dem Schwarzburg-Sondershäuserischen Kammergute auf den Staat nicht im Wege eines gegen den Kläger gerichteten Staatshoheitsakts, sondern durch private Verhandlungen zwischen ihm und den neuen Machthabern erfolgt sei, bei denen sich beide Teile als Gleichberechtigte gegenüberstanden hätten, und daß auch eine staatsrechtliche Regelung der Kammergutsfrage nicht stattgefunden habe. Dieses Ergebnis wird gewonnen durch Anwendung und Auslegung nichtrevisiblen Rechts, denn nach § 549 Abs. 1 RSt. in Verbindung mit § 1 der Verordnung betreffend die Begründung der Revision vom 28. September 1879 gehört die in Rede stehende Schwarzburg-Sondershäuserische Gesetzgebung zu den Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann. Eine Nachprüfung im gegenwärtigen Rechtszug ist sonach ausgeschlossen.

Die Revision behauptet, es sei in jedem Gesetze, auch wenn es privatrechtliche Abmachungen bestätige und ausführe, ein Hoheitsakt des Staates zu sehen. Sie rügt Verletzung dieses Grundsatzes, den sie als „allgemein staatsrechtlich“ bezeichnet. Allein auch dies Vorbringen muß an den Grenzen scheitern, die das Gesetz dem Rechtsmittel der Revision setzt. Das Vorhandensein allgemein staatsrechtlicher Grundsätze, auf deren Verletzung oder Nichtanwendung die Revision unter allen Umständen gestützt werden könnte, ist nicht anzuerkennen. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat häufig ausgesprochen, daß die im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken bei der Beurteilung staatsrechtlicher Fragen, deren Regelung der Landesgesetzgebung zukommt, nur als Teil des Landesstaatsrechts Anwendung finden können, und daß sich mithin ihre Revision danach bestimmt, ob auf die Verletzung derjenigen landesrechtlichen Vorschriften, zu deren Ergänzung sie dienen, die Revision gestützt werden darf (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 146, Bd. 97 S. 44, Bd. 104 S. 60; Warn. 1917 Nr. 53, 1921 Nr. 1). Entsprechendes hat zu gelten, wenn zur Ergänzung allgemeine Sätze, welche die Rechtswissenschaft aufgestellt hat, herangezogen werden (vgl. Warn. 1914 Nr. 270).